



Caster Semenya:

Bekam gemäss Urteil aus Strassburg in der Schweiz kein faires Verfahren

Kritik aus Strassburg und Luxemburg

Sportrecht • Zwei wegweisende Urteile stellen die internationale Sportgerichtsbarkeit mit Sitz in der Schweiz infrage. Sie kritisieren die Zurückhaltung des Bundesgerichts gegenüber Entscheiden des internationalen Sporttribunals.

Das Schweizerische Bundesgericht geriet im Sommer innerhalb von wenigen Wochen ins Visier der zwei wichtigsten europäischen Gerichte. Stein des Anstosses war in beiden Fällen der Internationale Sportgerichtshof – Court of Arbitration for Sport (CAS) – mit Sitz in Lausanne. Das internationale Schiedsgericht wurde 1984

vom Olympischen Komitee gegründet. Seine Entscheide können nur beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden. In der Praxis geschieht dies pro Jahr in durchschnittlich rund 40 Fällen, das entspricht 6 Prozent der Entscheide.

Anfang Juli verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz:

Das Bundesgericht habe die Menschenrechte der südafrikanischen Mittelstreckenläuferin Caster Semenya nicht hinreichend berücksichtigt. Semenya hatte 2019 vor dem CAS Beschwerde gegen die Reglemente des internationalen Leichtathletikverbands (World Athletics) erhoben. Diese schreiben Athletinnen eine Obergrenze des Testosteronwerts vor. Um weiterhin an Frauenwettkämpfen teilnehmen zu dürfen, hätte die intergeschlechtliche Athletin, die bei ihrer Geburt als Frau eingestuft wurde, eine Hormontherapie zur Senkung ihres natürlichen Testosteronspiegels durchführen müssen, was sie als diskriminierend

empfangd. Sowohl der CAS als auch das Bundesgericht wiesen ihre Beschwerde ab. Die Grosse Kammer des EGMR hingegen stellte am 10. Juli eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren fest.

Nur zwei Wochen später, am 1. August, veröffentlichte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein weiteres wegweisendes Urteil zur internationalen Sportgerichtsbarkeit: Der belgische Fussballverein RFC Seraing lag seit Jahren mit der Fifa im Clinch. Der Verein hatte versucht, die wirtschaftlichen Rechte an seinen Spielern einer maltesischen Gesellschaft zu verkaufen. Der internationale Fussballverband verbietet aber den Verkauf dieser Rechte.

Reine Ordre-public-Prüfung beanstandet

Nach Abweisung seiner Beschwerde durch den CAS und das Bundesgericht wandte sich der Verein an ein belgisches Gericht, das sich für unzuständig erklärte. Der belgische Kassationsgerichtshof legte die Frage der Zuständigkeit schliesslich dem EuGH vor. Dieser entschied, dass nationale Gerichte in EU-Mitgliedstaaten künftig CAS-Urteile trotz deren Bestätigung durch das Bundesgericht überprüfen dürfen – insbesondere im Hinblick auf das europäische Wettbewerbsrecht.

Beide Urteile betreffen die gleiche Grundproblematik: Die meisten grossen Sportverbände wie etwa die Fifa, das Olympische Komitee oder World Athletics sehen in ihren Statuten vor, dass die Sportler ihre Rechtsstreitigkeiten einzig vor dem CAS austragen dürfen. Das Schweizerische Bundesgericht sieht eine Überprüfung von CAS-Urteilen vor. Diese richterliche Prüfung ist gemäss Artikel 190 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht

(IPRG) jedoch auf die Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) beschränkt.

Genau diese beschränkte Prüfung rügt der EGMR im Fall Semenya: «Aufgrund des strukturellen Ungleichgewichts zwischen Athleten und Sportverbänden ist im Sinne eines fairen Verfahrens – insbesondere bei einer zwingenden Schiedsgerichtsbarkeit – eine besonders sorgfältige gerichtliche Kontrolle erforderlich.» Das habe das Bundesgericht im konkreten Fall nicht gewährleistet. Auch der EuGH verlangt in seinem Urteil zum Fall Seraing eine weitergehende Kontrolle: CAS-Urteile müssten nicht nur mit dem ordre public, sondern auch mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar sein.

Der CAS betonte in einer Stellungnahme zum Seraing-Urteil, dass er EU-Recht, «wo erforderlich», bereits anwendet. Der EuGH sei zudem nicht dem weitergehenden Antrag der Generalanwältin gefolgt, die eine umfassende gerichtliche Überprüfbarkeit aller CAS-Urteile gefordert hatte.

Was bedeuten diese Entscheide für die Schweiz als wichtigen Standort der Sportgerichtsbarkeit? Daniel Rietiker, leitender Gerichtsschreiber am EGMR und Experte im Sportrecht, sieht das bestehende System unter Druck: «CAS und Bundesgericht müssen künftig die vom EGMR geforderten Verfahrensgarantien einhalten.» Eine vertiefte menschenrechtliche Prüfung wäre eine effiziente Antwort auf einen Teil der Kritik. Dafür ist laut Rietiker nicht einmal eine Gesetzesänderung nötig. Eine grosszügigere Auslegung des ordre public würde genügen. Dies wäre aber eine Abkehr von der bisherigen Praxis des Bundesgerichts. Denn bislang legte das Gericht diesen Begriff äusserst eng aus, sogar restriktiver als bei der Willkürprüfung. «Laut

dem Semenya-Urteil ist bis anhin gerade einmal ein Schiedsspruch des CAS wegen Unverträglichkeit mit dem ordre public gekippt worden», stellt Rietiker fest.

Experte erwartet keinen kompletten Systemwechsel

Der Zürcher Anwalt Thomas Hochstrasser, der Spieler und Vereine berät, schätzt die Bedeutung der aktuellen Urteile zurückhaltender ein: «Dieses Urteil zieht keinen kompletten Systemwechsel nach sich.» Aus seiner Sicht handelt es sich vielmehr um eine «Bestätigung» und eine «pointierte Fortsetzung der bisherigen Praxis». Für Sportler werde sich der Rechtsschutz wohl nicht signifikant verbessern.

Der effektive Rechtsschutz für die Athleten wird zwar laut Hochstrasser formal gestärkt, wenn nationale Gerichte von EU-Mitgliedstaaten künftig bei der Vollstreckung der CAS-Urteile eine wirksame Kontrolle sicherstellen müssen. «In der Praxis ist die Anfechtbarkeit von CAS-Urteilen jedoch weiterhin sehr eingeschränkt.» Die nationalen Gerichte würden künftig vor allem prüfen, ob grundlegende Rechtsgrundsätze oder zwingendes Recht betroffen sind. Eine vollständige inhaltliche Überprüfung sei hingegen nicht vorgesehen.

Rietiker weist darauf hin, dass man beim Erlass des IPRG vor allem die Handelsschiedsgerichtsbarkeit im Blick hatte – also Verfahren zwischen wirtschaftlich ähnlich starken Parteien auf freiwilliger Basis. Hier gehe es um die effiziente und rasche Streitschlichtung. Eine Beschränkung der Prüfung auf den ordre public trage dem grossen Gestaltungsspielraum in diesem Bereich Rechnung. Im Sportbereich hingegen herrsche oft ein strukturelles Machtungleichgewicht zwischen Verbänden und Athleten.

“Eine grosszügigere Auslegung des ordre public würde genügen”

Daniel Rietiker,
Gerichtsschreiber am EGMR



Sportgerichtshof, Lausanne: Erhält Konkurrenz in Dublin

Der EGMR kritisiert in seinem Urteil, dass das Schweizer IPRG keine Unterscheidung zwischen Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Verfahren mit grundrechtlicher Relevanz kenne: «Das Bundesgericht wendet den gleichen restriktiven Prüfmasstab an – unabhängig davon, ob es sich um wirtschaftliche oder menschenrechtliche Fragen handelt.»

Trotz der Kritik anerkennt die Grosse Kammer des EGMR gemäss Rietiker die zentrale Rolle des Schiedsgerichts für eine effiziente und kompetente Streitbeilegung im Sport. Er teile diese Meinung, sagt Rietiker: «Der CAS ist zwar kein Menschenrechtsgericht, er nahm diese Fragen in der Vergangenheit aber jeweils ernst.»

Auch der EuGH spricht sich in seinem Urteil nicht grundsätzlich gegen eine zwingende Schiedsgerichtsbarkeit aus, sofern legitime Ziele, wie eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Regeln, verfolgt werden. «Die zwingende Schiedsgerichtsbarkeit darf aber nicht dazu führen, dass wichtige Rechte des Einzelnen von den Sportverbänden einseitig eingeschränkt werden können.»

Uefa schafft Möglichkeit zur Überprüfung in Irland

Doch beim Strassburger Gericht gab es auch abweichende Voten: Die tschechische Richterin Kateřina Simackova etwa warf in ihrem Sondervotum zum Fall Semenya dem Schiedsgericht vor, kein un-

abhängiges und unparteiliches Gericht zu sein. Dies mit Verweis auf die ehemalige Schweizer Richterin Helen Keller und den zypriotischen Richter Georgios Serghides, die sich im Fall Mutu und Pechstein gegen die Schweiz von 2018 gleich äusserten: So bestehe die Trägerschaft des CAS, das die Richter ernennt, zum Grossteil aus Vertretern der Sportverbände. Keller und Serghides nannten diese Nähe zwischen Trägerschaft und Sportverbänden «besorgniserregend».

Die Uefa hat auf das Seraing-Urteil bereits reagiert: Sie schuf die Möglichkeit, Streitigkeiten vor einem alternativen CAS im irischen Dublin auszutragen. Der dortige High Court könnte im Gegensatz zum Bundesgericht direkt Fragen an den EuGH weiterleiten. Zurzeit ist offen, ob der CAS seinen Hauptsitz in Lausanne behalten wird. Eine vollständige Verlagerung nach Dublin ist laut Hochstrasser zurzeit zwar unwahrscheinlich, aber eine Aufteilung in verschiedene regionale Gerichtsstände denkbar. Rietiker gibt dem Bundesgericht einen Tipp: «Will es in der Sportgerichtsbarkeit relevant bleiben, soll es sich für den menschenrechtlichen Filter verantwortlich zeigen. Es gibt keine Gründe, warum Sportler und Sportlerinnen weniger Rechte haben sollten als «normale» Leute.»

Milad Al-Rafu

«Eine vollständige Verlagerung des Gerichts nach Irland ist zurzeit unwahrscheinlich»

Thomas Hochstrasser,
Anwalt in Zürich

Viel Arbeit am Weltsportgericht in Lausanne

Der Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne ist als Schiedsgericht der grossen Sportverbände für Streitigkeiten zuständig. Athleten, Vereine, Sportverbände, Veranstalter, Sponsoren oder Fernsehgesellschaften können

an das Schiedsgericht gelangen. Der CAS beschäftigt über 300 Richter aus 87 Ländern. Er entscheidet erstinstanzlich oder als Beschwerdeinstanz. In den letzten Jahren behandelte er jährlich durchschnittlich mehr als 900 Fälle. Im Jahr

2024 ging es in 322 Fällen um arbeitsrechtliche Fragen und in 155 Fällen um andere vertragliche Angelegenheiten. In 165 Fällen beschäftigte sich das Schiedsgericht mit disziplinarischen Massnahmen, rund die Hälfte davon waren Dopingfälle.